

BUNDESRAT

Bericht über die 368. Sitzung

Bonn, den 4. Juni 1971

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen	149 A
Zur Tagesordnung	149 D
Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) (Drucksache 256/71; <u>zu</u> Drucksache 256/71, <u>zu</u> Drucksache 256/71 [1])	150 A
Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichtersteller	150 A
Meyer (Rheinland-Pfalz)	150 D
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	151 A
Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	151 B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	151 D
Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (Drucksache 244/71)	151 D
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	151 D
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise (Drucksache 253/71)	152 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	152 A
Gesetz zur Kennzeichnung von Bleikristall und Kristallglas (Kristallglaskennzeichnungsgesetz) (Drucksache 248/71)	152 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	152 A

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über den Luftverkehr (Drucksache 255/71)	152 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	159 A
Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. September 1968 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Drucksache 202/71)	152 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	159 A
Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen und zur Durchführung der Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik sowie über weitere Maßnahmen zur Regelung der Seefischerei — Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 — (Drucksache 201/71)	152 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	159 A
Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. März 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherter Urans (Drucksache 219/71)	152 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	159 A

- Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 218/71) 152 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 159 B
- ... **Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Honig** (Drucksache 220/71) 152 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159 B
- Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus dem Vereinigten Königreich** (Drucksache 207/71) 152 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159 B
- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klautieren und Fleisch aus Italien** (Drucksache 208/71) 152 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungsverordnung GüKKG)** (Drucksache 192/71) 152 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159 B
- Änderung der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes** (Drucksache 239/71) 152 A
- Beschluß:** Bestätigung gemäß § 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes 159 C
- Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1969 — Einzelplan 20 —** (Drucksache 232/71) 152 A
- Beschluß:** Die erbetene Entlastung wird erteilt 159 D
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds für den Kohlenbeirat beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugelände** (Drucksache 170/71) 152 A
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 170/71 159 D
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 254/71) 152 A
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 159 D
- Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe** (Drucksache 210/71) 152 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 152 D
- Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerbsmäßig veranstalteten Spiele mit Gewinnmöglichkeit** (Drucksache 45/71) 152 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 152 D
- Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 191/71; Drucksache 238/71) 153 A
- Beschluß:** Staatsminister Arndt (Hessen) und Innenminister Weyer (Nordrhein-Westfalen) werden benannt 153 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung** (Drucksache 200/71) 153 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 153 B
- Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 240/71) 153 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 153 C
- Vorschläge zur Ausgestaltung der Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 6 und § 53 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. d. 1. BesVNG sowie zu Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (Drucksache 269/71) 153 C
- Ruhnau (Hamburg), Berichterstatter 153 C
- Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 153 D
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 157 A, 164 C
- Beschluß:** Billigung von Vorschlägen zur Ausgestaltung der Rechtsverordnungen. Weiterleitung von Material für eventuelle Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des 1. BesVNG 158 C
- Nächste Sitzung** 158 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. R ö d e r
Ministerpräsident des Saarlandes

Schriftführer:

Dr. Wicklmayr (Saarland)

Baden - Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Schulz, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Präsident des Senats,
Erster Bürgermeister
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg
Ruhnau, Senator, Behörde für Inneres

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein - Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland - Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Becker, Minister der Justiz
Dr. Wicklmayr, Minister für Arbeit, Sozial-
ordnung und Gesundheitswesen

Schleswig - Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundeskanzler
Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär
im Bundesministerium für Jugend, Familie
und Gesundheit

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

368. Sitzung

Bonn, den 4. Juni 1971

Beginn: 10.00 Uhr

Vizepräsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 368. Sitzung des Bundesrates. Herr Präsident Koschnick ist verhindert, die Sitzung zu leiten. Er nimmt zur Zeit die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahr.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen mehrere **Anderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates** bekanntzugeben.

Der Bundesrat kennt keine Legislaturperioden; er ist, wie Sie wissen, ein „ewiges“ Organ. Seine Mitglieder können es nicht sein, und so legen zwei Regierungschefs ihr Amt in jüngere Hände: Herr (B) Erster Bürgermeister Professor Dr. Weichmann und Herr Ministerpräsident Dr. Lemke.

In Schleswig-Holstein hat sich der Amtswechsel bereits vollzogen. Herr Kollege Dr. Lemke ist deshalb heute nicht mehr unter uns. Seit dem 12. Oktober 1954 gehörte er ununterbrochen dem Bundesrat an. Er war also eines der dienstältesten Mitglieder des Hauses. Im Amtsjahr 1966/67 war er Präsident des Bundesrates. Sein zupackendes Temperament haben wir oft kennen- und schätzengelernet. Das Handeln von Herrn Dr. Lemke und seine Mitwirkung bei den Beratungen des Bundesrates war nicht nur von der Absicht getragen, das Beste für sein eigenes Land zu erstreiten, sondern er war geprägt von tiefempfundener Verantwortung für das Gesamtwohl unseres Staates. Ich spreche wohl in Ihrer aller Namen, meine Damen und Herren, wenn ich ihm für diesen Einsatz, der mit großem Fachkönnen und langjähriger politischer Erfahrung verbunden war, auch an dieser Stelle herzlich danke.

Sie, verehrter Herr Kollege Weichmann, können ebenfalls auf eine sehr lange und sehr erfolgreiche Mitgliedschaft im Bundesrat zurückblicken. Sie gehören dem Hause seit Dezember 1957 an. Die Ausstrahlungskraft und die Würde, mit der Sie im Amtsjahr 1968/69 präsi diert und in vielen Beratungen Schwerpunkte für unsere Arbeit gesetzt haben, ist uns allen in lebhafter Erinnerung. Ich habe bereits bei Ihrer Verabschiedung als Präsident des Bundesrates darüber gesprochen. Ihr klares

Denken und Ihr weises, auf Ausgleich bedachtes Handeln ist der Arbeit des Bundesrates in besonderem Maße förderlich gewesen. Ich spreche Ihnen dafür unseren herzlichen Dank aus, und ich wünsche Ihnen nun vor allem für die Zukunft Gesundheit und Wohlergehen. — Nochmals herzlichen Dank, Herr Kollege Weichmann, und alles Gute!

Besonderen Dank schulden wir auch Herrn Innenminister Dr. Schlegelberger, der nach zehnjähriger Mitgliedschaft aus dem Bundesrat ausgeschieden ist. Seit Dezember 1966 war er Vorsitzender des Innenausschusses. Das gründliche Fachwissen in weiten Bereichen der inneren Verwaltung des Staates und der vorbildliche Einsatz, mit dem er in der Bundesratsarbeit tätig war, machen die jüngsten Erörterungen zur Beamtenbesoldung (D) deutlich, deren Ergebnisse er maßgeblich mitgeschaffen hat. Für diese langjährige Mitarbeit danke ich auch ihm im Namen des Hauses.

Nun habe ich die Freude, mich den neuen Bundesratsmitgliedern **Schleswig-Holsteins**, an ihrer Spitze Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg, zuzuwenden. Sie, Herr Kollege Stoltenberg, sind uns aus Ihrer Arbeit als Bundesminister und als Bundestagsabgeordneter seit vielen Jahren bekannt. Für Ihr neues Amt darf ich Ihnen auch an dieser Stelle die guten Wünsche des Hauses aussprechen.

Außer Ministerpräsident Dr. Stoltenberg hat die schleswig-holsteinische Regierung am 2. Juni 1971 die Herren Minister Ernst Engelbrecht-Greve, Hans-Hellmuth Qualen und Rudolf Titzck zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Als stellvertretende Mitglieder wurden benannt die Herren Minister Dr. Karl-Heinz Narjes, Professor Dr. Walter Braun, Dr. Henning Schwarz und Karl-Eduard Claussen. Ich heiße die neuen Mitglieder, auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen wurden, in Ihrer aller Namen mit dem Wunsch auf gute Zusammenarbeit herzlich willkommen.

Meine Damen und Herren, es empfiehlt sich, den Punkt 11 der heutigen **Tagesordnung** an das Ende unserer Beratungen zu setzen. — Ich setze Ihr Einverständnis damit voraus.

(A) Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weinggesetz) (Drucksache 256/71; zu Drucksache 256/71, zu Drucksache 256/71 [1]).

Die Berichterstattung hat Herr Kollege Dr. Wicklmayr übernommen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte bereits die Ehre, Ihnen namens des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit anlässlich des ersten Durchganges über den Entwurf eines Bundesgesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein — das sogenannte Weinggesetz — zu berichten. Ich darf mich insoweit auf meinen Bericht über die 364. Sitzung dieses Hohen Hauses stützen.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf des Gesetzes abschließend beraten. Das Ergebnis der Beratung liegt Ihnen in der Drucksache 256/71 vor. Mit Befriedigung haben wir festgestellt, daß die überwiegende Mehrzahl der vom Bundesrat im ersten Durchgang vorgeschlagenen Änderungswünsche dabei berücksichtigt worden ist.

(B) Zu erwähnen ist weiter: Die **Einteilung der deutschen Weinbaugebiete** erfolgt nicht, wie das ursprünglich vorgesehen war, durch eine später zu erlassende Rechtsverordnung, sondern wird bereits durch dieses Gesetz festgesetzt. Dabei wird an den traditionellen deutschen Weinbaugebieten festgehalten. Hervorheben möchte ich auch die Einführung der fünfjährigen Übergangszeit für überregionale Verschnittweine. Die **Verschnitttoleranz** wurde auf 75 zu 25 % festgelegt, d. h. ein Verschnittwein darf nur dann den Namen eines Anbaugebietes führen, wenn er zumindest zu 75 % aus Wein dieses Anbaugebietes besteht.

Das Gesetz stellt nunmehr auch klar, daß die Bezeichnung „Prädikatssekt“ Sekt vorbehalten ist, die zu 60 % aus deutschen Weinen hergestellt werden.

Im übrigen darf ich erwähnen, daß der Deutsche Weinbauverband in einer Stellungnahme dieses Gesetz begrüßt, weil er der Auffassung ist, daß dadurch nicht nur die notwendige Rechtssicherheit geschaffen, sondern auch die Stellung des deutschen Weines im Wettbewerb der EWG und der Drittländer gestärkt wird.

Ich möchte aber nicht unerwähnt lassen, daß das vorliegende Gesetz nicht in allen Punkten befriedigt. Dies gilt insbesondere für den § 1, der uns daran erinnert, daß für weite Bereiche des Weinrechts bereits EWG-Vorschriften unmittelbar gelten. Diese Vorschriften berücksichtigen aber nicht in allen Punkten die vitalen Interessen des deutschen Weinbaues. Deshalb hat der Bundestag in einer Entschliebung die Bundesregierung ersucht, bei der EWG

(C) darauf hinzuwirken, daß bestimmten Forderungen, die für die deutsche Weinherstellung von Wichtigkeit sind, Rechnung getragen wird.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit unterstützt diese Entschliebung des Bundestages, zumal die darin enthaltenen Anregungen weitgehend auf Empfehlungen dieses Hohen Hauses zurückgehen.

Der federführende Ausschuß stellt aber mit Sorge fest, daß das Gesetz durch die **Hinweise auf die EWG-Vorschriften** für den Rechtsunterworfenen schwer lesbar ist, und er befürchtet auch Schwierigkeiten bei der Überwachung des Gesetzes. Die Bundesregierung sollte daher gebeten werden, sich um eine Fassung zu bemühen, die die notwendige Klarheit schafft. Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen werden sollte, haben der federführende Ausschuß und der Rechtsausschuß einige Änderungen angeregt, die Ihnen in der Drucksache 256/1/71 vorliegen.

Ich empfehle dem Hohen Hause namens des federführenden Ausschusses, dem Gesetz in der nun vorliegenden Fassung zuzustimmen und eventuelle Änderungswünsche bis zu einer Novellierung zurückzustellen, da sich bei einer Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht nur eine Gefahr für die Verabschiedung des Gesetzes selber, sondern auch für die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Durchführungsvorschriften ergeben würde. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit wäre außerordentlich bedenklich.

(D) **Vizepräsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Meine Damen und Herren, die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Das Land Bayern hat einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt.

(Meyer: Eine Wortmeldung zum bayerischen Antrag!)

— Das Wort hat Herr Minister Meyer.

Meyer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem **bayerischen Antrag** auf Anrufung des Vermittlungsausschusses kann man nur zustimmen, wenn sichergestellt ist, daß das Weinggesetz zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft tritt und daß gleichzeitig die Rechtsverordnungen in Kraft gesetzt werden. Ich darf darauf verweisen, daß wir seit eineinhalb Jahren in einer **Rechtsunsicherheit** leben, die die Weinwirtschaft und den Weinbau außerordentlich beeinträchtigt. Zwei Termine — darüber sind wir uns, glaube ich, einig — liegen fest. Der eine Termin ist der Zeitpunkt der Parlamentsferien und der Ferienzeit, und der andere Zeitpunkt ist der des Weinherbstes. Wir können der Weinwirtschaft und dem Weinbau nicht noch einmal zumuten, mit einer solchen Rechtsunsicherheit in den kommenden Herbst zu gehen. Ich bitte das zu bedenken und greife die Anregung des Berichterstatters auf, ob nicht eine Möglichkeit besteht, dem bayerischen Anliegen über eine doch zu erwartende Novellierung des Gesetzes zu entsprechen.

(A) Ich muß aber nochmals sagen, eine Zustimmung für das Land Rheinland-Pfalz wäre nur möglich, wenn das Inkrafttreten des Gesetzes und der Rechtsverordnungen dadurch nicht gefährdet würde.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort hat Herr Minister Dr. Posser.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen stimmt dem Anrufungsbegehren Bayerns zu. Wir glauben, daß damit insbesondere den Wünschen Rechnung getragen werden kann, die mit überzeugenden Gründen die **Bundesrepublik Österreich** geltend gemacht hat. Es ist schlechthin ausgeschlossen, daß wir einem Land deutscher Zunge untersagen wollen, herkömmliche und dort seit eh und je verwandte **Prädikatsbezeichnungen in deutscher Sprache**, d. h. in der Staatssprache dieses Landes zu verwenden. Wir meinen deshalb, daß dies der geeignete Weg ist, um ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung das Gesetzgebungsverfahren zum Abschluß zu bringen. Wenn auf Grund des Antrages des Freistaates Bayern der Vermittlungsausschuß heute angerufen wird, kann er so rechtzeitig tagen, daß der Bundestag dazu Stellung nehmen kann und der Bundesrat sein abschließendes Votum am 9. Juli, also noch rechtzeitig vor der Sommerpause abgibt. Wir unterstützen den Antrag Bayerns.

(B) **Vizepräsident Dr. Röder:** Wenn das Wort aus dem Hause nicht mehr gewünscht ist, erteile ich Herrn Staatssekretär Dr. von Manger-Koenig das Wort.

Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auf das Zeitmoment ist eben von Herrn Minister Meyer und auch von Herrn Minister Dr. Posser hingewiesen worden. Gerade dieses Zeitmoment war es, weshalb vom Bundestag die Arbeiten an dem neuen Weingesetz mit größter Beschleunigung durchgeführt worden sind.

Trotz der Zeitnot, in der diese Arbeiten geleistet wurden, haben sich die gesetzgebenden Körperschaften der schwierigen Probleme, die sich insbesondere aus der Abgrenzung des nationalen zum Gemeinschaftsrecht ergeben, mit Sachverstand, großer Sorgfalt und auch starkem Engagement angenommen. Dabei wurde nicht zuletzt heftig gerungen um die rechte **Auslegung des geltenden Gemeinschaftsrechts** wie auch um die Grenzen der dem deutschen Gesetzgeber zur Ausfüllung und zur Ergänzung des Gemeinschaftsrechts verbliebenen Rechtsetzungsbefugnisse. Ich erinnere daran, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Auffassung vertritt, der Vorbehalt der Bezeichnungen Sekt und Weinbrand sowie der deutschen Weinprädikate für deutsche Erzeugnisse sei mit dem EWG-Recht nicht vereinbar. Erschwert wurden die Beratungen auch dadurch, daß über ein Jahr nach Inkrafttreten der EWG-Weinmarktorganisation

wichtige EWG-Verordnungen, wie z. B. über die (C) Bezeichnung und Aufmachung der Erzeugnisse, noch immer fehlen.

Der Bundestag hat das Gesetz trotz dieser Schwierigkeiten rechtzeitig verabschiedet, weil — ich darf noch einmal betonen — bei seiner Verzögerung am 19. Juli 1971 das Weingesetz von 1969 in Kraft treten würde, das aber die EWG-Weinmarktorganisation noch nicht berücksichtigt und daher in eklatantem Widerspruch zu den EWG-Verordnungen steht. Also der 19. Juli ist insoweit für uns ein Tag X, der unbedingt eingehalten werden muß. Lassen Sie mich aus diesem Grunde die Bitte aussprechen, daß das rechtzeitige **Inkrafttreten** dieses vom Deutschen Bundestag einstimmig beschlossenen Gesetzes und der zu seiner Ausführung erforderlichen Rechtsverordnungen, mit deren Beratung in den Ausschüssen dieses Hohen Hauses schon am 14. Juni begonnen wird, durch eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht verhindert oder zumindest der Tag X beachtet werden möge.

Vizepräsident Dr. Röder: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Dann frage ich jetzt, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zustande kommt. Wer dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses unter dem vorbezeichneten Grund zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Mehrheit.

Nachdem der Vermittlungsausschuß gemäß dem Antrag Bayerns angerufen werden soll, ist nunmehr auch über die in Drucksache 256/1/71 unter II genannten Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses abzustimmen. (D)

Wer wegen dieser Gründe den Vermittlungsausschuß anzurufen gedenkt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann bleibt es bei dem bayerischen Anrufungsgrund. — Es wird nochmals eine Abstimmung gewünscht; es ist etwas nicht ganz klar.

Ich rufe in Drucksache 256/1/71 unter II die Einzelgründe für die Anrufung einzeln auf.

Ziff. 1!

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; 21 Stimmen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Meine Damen und Herren, dann ist es anders, als wir ursprünglich angenommen hatten. Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus den soeben festgelegten Gründen zu **verlangen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (Drucksache 244/71).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem

- (A) Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise (Drucksache 253/71).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Kennzeichnung von Bleikristall und Kristallglas (Kristallglaskennzeichnungsgesetz) (Drucksache 248/71).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Die

Punkte 5, 8 bis 10, 13 bis 16, 18 bis 20, 22 und 23

- (B) der Tagesordnung unserer heutigen Sitzung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in dem grünen Umdruck 7/1971 *) **zusammengefaßt**, der Ihnen vorliegt.

Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich bei Punkt 10 der Stimme enthalten.

Ich rufe jetzt Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Drucksache 210/71).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 210/1/71, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 210/2/71 vor.

Ich darf zunächst über die Empfehlungen unter I der Drucksache 210/1/71 abstimmen, und zwar:

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2 a gemeinsam mit Ziff. 25, Ziff. 29, Ziff. 32 und Ziff. 33 wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 3 gemeinsam mit Ziff. 5, Ziff. 14 und Ziff. 16 wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit!

*) Anlage 1

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5 ist bereits erledigt.

Ziff. 6 und Ziff. 7! — Mehrheit!

Ziff. 8 bis 11! — Mehrheit!

Zu Ziff. 12 der Drucksache 210/1/71 liegt ein Änderungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 210/2/71 vor. Wir stimmen zunächst über den Änderungsantrag und sodann über die Ausschüßempfehlungen ab. Wer der von Rheinland-Pfalz in Drucksache 210/2/71 vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nunmehr um Abstimmung über die Ausschüßempfehlungen in den Ziff. 12 und 13 der Drucksache 210/1/71 in der nach Maßgabe des Antrags Rheinland-Pfalz in Drucksache 210/2/71 geänderten Fassung. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nun weiter in Drucksache 210/1/71 unter I:

Ziff. 14 ist bereits erledigt.

Ziff. 15! — Mehrheit!

Ziff. 16 ist bereits erledigt.

Ziff. 17 und Ziff. 18! — Mehrheit!

Ziff. 19 bis 24! — Mehrheit!

Ziff. 25 ist erledigt.

Ziff. 26 bis 28! — Mehrheit!

Ziff. 29 ist erledigt.

Ziff. 30 und Ziff. 31! — Mehrheit!

Ziff. 32 und Ziff. 33 sind bereits erledigt.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Das Büro des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sollte ermächtigt werden, notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Sind Sie damit einverstanden? — Ich sehe keinen Widerspruch.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerbsmäßig veranstalteten Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Drucksache 45/71).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 45/1/71 (neu) zur Hand zu nehmen.

Ich bitte um das Handzeichen für die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses in Ziff. 1 dieser Drucksache. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Nunmehr ist noch abzustimmen über Ziff. 3 dieser Drucksache. Ich bitte auch hier um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; dann ist auch diese **Stellungnahme beschlossen**.

(C)

(D)

(A) Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 191/71; Drucksache 238/71).

Ich bitte um das Handzeichen für die Ihnen in Drucksache 238/1/71 vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Staatsminister Rudi Arndt (Hessen) und Herrn Innenminister Willi Weyer (Nordrhein-Westfalen) als Mitglieder des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt für die am 1. Juli 1971 beginnende Amtszeit zu benennen.

Jetzt stehen außer Punkt 11 noch zwei Punkte offen. Wir kommen zunächst zu

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Drucksache 200/71).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 200/1/71 vor. Darf ich fragen, ob ich die Ziffern 1 bis 10 zusammen aufrufen darf!

(Nein-Rufe.)

— Ich rufe sodann auf:

(B)

- Ziff. 1 bis 4! — Mehrheit!
- Ziff. 5! — Mehrheit!
- Ziff. 6! — Mehrheit!
- Ziff. 7! — Mehrheit!
- Ziff. 8! — Mehrheit!
- Ziff. 9! — Mehrheit!
- Ziff. 10! — Mehrheit!
- Ziff. 11! — Mehrheit!
- Ziff. 12 bis 14! — Mehrheit!

Zu Ziff. 15 ist noch zu erwähnen, daß bei Annahme der Empfehlung § 375 Abs. 1 Satz 2 RVO entsprechend anzupassen ist. Ich bitte um Ihr Handzeichen für Ziff. 15! — Mehrheit!

Wegen des sachlichen Bezuges auf die soeben angenommene Empfehlung nunmehr Abstimmung über Ziff. 19. Ich bitte um das Handzeichen! — Mehrheit!

Nun weiter mit

- Ziff. 16! — Mehrheit!
- Ziff. 17 und 18! — Mehrheit!
- Ziff. 19 ist bereits erledigt.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 240/71).

Der federführende Finanzausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, wir kommen nunmehr zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Vorschläge zur Ausgestaltung der Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 6 und § 53 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. d. 1. BesVNG sowie zu Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Drucksache 269/71).

Ich möchte vorschlagen, daß wir zunächst die Berichterstatter des Innen- und des Finanzausschusses hören. Bitte, Herr Kollege Ruhnau!

Ruhnau (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich auf die Empfehlungen des Innenausschusses und auf frühere Ausführungen von Herrn Kollegen Dr. Schlegelberger*) beziehen. Gleichzeitig möchte ich die beiden Vorsitzenden des Innenausschusses entschuldigen: einer ist nicht mehr Landesminister, der andere ist verhindert; daher gebe ich in Abwesenheit beider diesen Bericht. (D)

Ich möchte mich auf einige wesentliche und grundsätzliche Bemerkungen beschränken. Im ersten Teil dieses Vorhabens sind sich, was die **Rechtsverordnung** angeht, von einigen wenigen Punkten abgesehen, die beiden Ausschüsse einig. Der wesentliche Widerspruch konzentriert sich auf die Formfrage, ob wir schon den Entwurf für eine Rechtsverordnung anbieten oder uns auf Vorschläge für ihren Inhalt beschränken sollen.

Der Innenausschuß empfiehlt Ihnen das letztere; dadurch kommt auch die verfassungsrechtliche Kompetenz besser zum Ausdruck. Es fragt sich bei diesem Vorhaben ohnehin, wie es auch Herr Minister Dr. Schlegelberger in seinen Ausführungen zum Ausdruck gebracht hat, ob es sehr weise war, hier mehrere Gesetzgeber tätig werden zu lassen. Das Verfahren scheint für zukünftige Fälle jedenfalls zu beweisen, daß es besser wäre, es nicht zu wiederholen.

Die wesentlichsten Widersprüche bei diesem Komplex betreffen die **Gesetzesänderungen**, die vorgeschlagen worden sind. Dazu wird eingewandt, daß diese Vorschläge teilweise bereits mit der Beratung des Ersten Besoldungsneuregelungs- und

*) Anlage 2

(A) -vereinheitlichungsgesetzes am 12. März erledigt worden seien. Wenn wir uns recht erinnern, ist das so nicht richtig, wenn auch nicht ganz falsch. Wir haben damals aus politischen Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zurückgestellt und haben, um überhaupt die Verfassungsänderung in Gang zu bringen, darauf verzichtet, einzelne Änderungsanträge zu stellen, obwohl es aus verschiedenen Ländern solche Anregungen gab. In gemeinsamen Besprechungen mit den dafür zuständigen Mitgliedern des Bundestages ist damals über die Möglichkeit und die Notwendigkeit einer späteren Novellierung dieses Gesetzes gesprochen worden.

Zu den Gesetzesänderungen sind im Grunde genommen vier Punkte zu erwähnen.

Der erste — ein sehr kleiner — Punkt betrifft die Klarstellung, **ab wann eine Polizeizulage** gezahlt werden soll. Das Gesetz sieht vor, ab Ende der Ausbildung. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß die Polizeiausbildung sehr unterschiedlich geordnet und gewachsen ist. Daher wird dieser pauschale Begriff den Realitäten nicht gerecht. Der Innenausschuß ist der Meinung — dies müßte durch eine Gesetzesänderung klargestellt werden —, daß die Zulage zum Ausgleich für die besonderen Probleme und die besonderen Anforderungen des Polizeidienstes dann gezahlt werden sollte, wenn der Dienst wirklich beginnt, nämlich mit dem Einzeldienst. Dies scheint uns ein brauchbarer Maßstab zu sein.

Der zweite Punkt betrifft die Einführung einer Zulage für einen Teil der Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes in Besoldungsgruppe A 9 von 75 v. H. der Differenz der Endgrundgehälter in der Besoldungsgruppe A 9. Damit nimmt der Innenausschuß auf, was die Innenministerkonferenz im letzten Jahr mit den Berufsvertretungen der Polizisten besprochen hat.

Der dritte Punkt ist die Gleichstellung der Beamten aus dem gehobenen technischen Dienst mit und ohne Abschlußprüfung einer Ingenieurschule bei der Technikerzulage.

Der vierte und wesentlichste Punkt ist die Konkurrenz der Polizeizulage zur allgemeinen Zulage im Verwaltungsdienst. Dies blieb im März unregelt und unklar. Der Innenausschuß ist der Meinung, daß auf jeden Fall deutlich zum Ausdruck gebracht werden müßte, daß nach dem Neuzuschnitt der Besoldungstabelle die Polizeizulage so erhalten bleibt, wie sie heute ist. Das könnte auf zwei verschiedenen Wegen erreicht werden. Hier ist vorgeschlagen worden, § 16 so zu ändern, daß die Konkurrenz der Zulagen beseitigt, d. h., daß auch die Zulage für den Verwaltungsdienst jetzt gezahlt wird. Denn wenn bei der Neufassung der Besoldungstabelle die Polizeizulage von 120 DM in vollem Umfang erhalten bleiben soll, sei — dies war das Argument — eigentlich nicht einzusehen, warum die Polizeibeamten im übrigen nicht ebenso wie die anderen Beamten behandelt werden sollten. Dies sind, wie gesagt, nur zwei Elemente in dem Vorschlag zur Neufassung des § 16. Wir haben nicht empfohlen, daß der Bundesrat selber gesetzessinitiativ werden, sondern daß die Bundesregierung eine entsprechende Novelle einbringen sollte.

Ich möchte eine dritte Bemerkung machen. Es ist (C) in den letzten Wochen bei Diskussionen manchmal der Verdacht geäußert worden, als hätte sich der Innenausschuß, besonders nach der Anhörung der Gewerkschaften, einem einseitigen Interessenstandpunkt gebeugt und — was die Polizeibesoldung angeht — etwas Schlagseite gezeigt. Dies ist nur ein Argument am Rande gewesen.

Wenn wir es so sehen wollten, wäre es für die Beziehungen zwischen den Landesregierungen und den Polizeibeamten wenig hilfreich. Es wäre auch wenig hilfreich für die Bemühungen, die durch die Innenministerkonferenz in Gang gesetzt worden sind, das Verhältnis zu den Berufsvertretungen der Polizeibeamten anders zu regeln, es zu entschärfen und zu mehr Zusammenarbeit zu kommen. Ich glaube, das liegt in unser aller Interesse.

Ein zweites Argument spielt natürlich immer eine Rolle. Der **Beruf des Polizeibeamten** zeichnet sich durch besondere Pflichten und auch besondere Gefahren aus. Das wird nicht dadurch geändert, daß wir über Geld reden. Mancher befürchtet — dieses Argument ist ernst zu nehmen —, daß wir es uns angewöhnen könnten, in unserem Land über Pflichten immer erst dann zu reden, wenn wir über Geld geredet haben. Wer dies beklagt, der muß sich dann auch darüber klarwerden, daß wir nicht an irgendeiner beliebigen Stelle aus dem Zug aussteigen können, den wir alle in Gang gesetzt oder zumindest nicht aufgehoben haben. Ich glaube, wir wären schlecht beraten, wenn wir für diejenigen Beamten, die für die Pflichten, die sie freiwillig übernommen haben, mit Leben und Gesundheit einzustehen haben — darin ist ja wohl ein besonderer Unterschied (D) zu anderen zu sehen —, plötzlich andere Maßstäbe finden wollten.

Der Innenausschuß möchte noch einmal unterstreichen, daß seine Vorschläge **Anregungen für die Beschlüsse der Bundesregierung** sind. Wir drücken, nachdem sich das Plenum heute zu den verschiedenen Empfehlungen geäußert haben wird, die Hoffnung aus, daß die Bundesregierung die Rechtsverordnung möglichst bald verabschieden und eventuell, je nachdem, wie hier beschlossen wird, Änderungsvorschläge zur Novellierung des Gesetzes vom März dieses Jahres vorlegen wird, damit die Zeit der offenen Diskussion über diese Fragen möglichst bald zu Ende geht. Denn je länger diese Diskussion dauert, desto weniger fruchtbar wird sie für alle diejenigen, die sich daran beteiligen.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zur Mitberichterstattung erteile ich Herr Minister Wertz für den Finanzausschuß das Wort.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ausgangspunkt der Beratungen des Finanzausschusses war die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 3. März 1971, **Vorschläge** für eine Ergänzung und teilweise Konkretisierung der **Stellenplanober-**

(A) **grenzen** zu machen, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz die Beförderungsstrukturen in den Verwaltungen vorzeichnen.

Maßgebend für die Entschließung des Deutschen Bundestages war die Erkenntnis, daß insbesondere in den Ländern eine gewisse Flexibilität bei den Stellenplanobergrenzen wegen der verschiedenartigen Schwerpunkte in den Verwaltungen angestrebt werden muß, die jedoch das Bemühen um einheitliche Bewertungsvorstellungen nicht behindern soll. Andererseits lag es im Interesse der weiteren Vereinheitlichung des Besoldungsrechts, nunmehr auch für die bisher noch nicht erfaßten Beamtengruppen, insbesondere für die Polizei, verbindliche Stellenplanobergrenzen festzulegen. Im Hintergrund stand aber schließlich auch die Überlegung, daß die Bundesregierung nach der eben erst beschlossenen Verfassungsänderung zum Besoldungs- und Versorgungsrecht weder personell noch sachlich in der Lage sein konnte, die den Länderbereich betreffenden Vorarbeiten für diesen Fragenkomplex zu leisten. Insofern ist das uns heute beschäftigende Thema sachlich und politisch ein Exempel für den in diesem Hause anlässlich der Verabschiedung des Ersten Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuordnungsgesetzes beschworenen neuen Geist der Besoldungspolitik.

(B) Die dem Bundesrat im Interesse eines zügigen Fortgangs der Arbeiten zur Verfügung stehende Zeit war knapp bemessen. Wenn wir sie nur um einen Monat überschritten haben, so muß das auch unter Berücksichtigung der Tatsache gesehen werden, daß der Termin 1. Mai im Januar dieses Jahres in der Annahme genannt wurde, der Bundesrat würde etwa ein Vierteljahr für seine Vorschläge benötigen. Das Erste Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuordnungsgesetz datiert vom 18. März 1971; der 1. Mai blieb jedoch im Raum, wie man so schön sagt, obwohl das anvisierte Vierteljahr Vorarbeitszeit eigentlich erst Mitte dieses Monats abläuft. Das Anliegen aber bedurfte einer gründlichen Durchforschung der Verwaltungsstrukturen in den Ländern, an der alle Länder und — in diesen wieder — alle Ressorts beteiligt waren. Auf der Grundlage eines Planungskonzepts, das auch in Zukunft Bedeutung haben sollte, wurden die geltenden Stellenbewertungen der in Betracht kommenden Verwaltungen übersichtlich erfaßt und sodann Vorschläge der Fachressorts für Funktionsgruppen gesammelt.

Es dürfte Sie interessieren, meine Damen und Herren, daß insgesamt 127 — ich darf wiederholen: 127 — Funktionsgruppen aus der Inneren Verwaltung, der Justizverwaltung, den technischen Verwaltungen und der Steuerverwaltung auf dem Tisch lagen, die auf ihre Eignung für die Aufnahme in diese Rechtsverordnung überprüft werden mußten. Ich bitte mir zu gestatten, an dieser Stelle dem **Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen** für diese umfangreichen, sorgfältigen Vorarbeiten herzlichen Dank zu sagen.

Bei der Auswahl war entscheidend, daß Abgrenzungskriterien gewählt wurden, die objektiv nachprüfbar in möglichst allen Ländern gleichermaßen

gebräuchlich sind. Auf diese Weise blieben im ersten Durchgang **34 Funktionsgruppen** übrig, die an Hand von ausgeklügelten — das muß man schon sagen — Arbeitsbogen auf ihre aktuelle Einstufung und Bewertung in den Ländern zu erfassen waren. An Hand dieser Fakten war es erst möglich, festzustellen, in welchen Bereichen eine Kollision mit den allgemeinen Obergrenzen des Bundesbesoldungsgesetzes stattfindet, weil für gleichzubewertende Aufgaben nicht genügend Stellen aus den zugelassenen Schlüssel zu Verfügung stehen. Die verbleibenden Untersuchungen mußten sodann darauf abstellen, daß mit dieser Rechtsverordnung keine Umstrukturierung der mit dem Ersten Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuordnungsgesetz fixierten Bewertungen verfolgt werden konnte, sondern nur eine Korrektur an den Brennpunkten, insbesondere eine Korrektur im Interesse der Funktionsfähigkeit derjenigen Verwaltungen, die schon seit 1957 das Korsett einer rahmenrechtlichen Bindung trugen, während sich andere Bereiche bekanntlich freier entfalten konnten.

Der schließlich als Grundlage für die Beratungen des Innen- und des Finanzausschusses am 6. und 7. Mai 1971 vom Arbeitskreis für Besoldungsfragen erstellte Vorschlag sah den Entwurf einer Rechtsverordnung vor, in dessen § 1 die Funktionsgruppen aufgeführt waren, für die eine eigenständige und im Bundesgebiet einheitliche Bewertung vorgesehen werden könnte.

Soweit diese Vorschläge sowohl vom Innenausschuß als auch vom Finanzausschuß des Bundesrates übernommen worden sind, kann hier auf eine Begründung verzichtet werden. Abweichungen ergeben sich in folgenden Punkten. Der Innenausschuß hat die Aufnahme der **Steuer-Außenprüfer** abgelehnt. Der Finanzausschuß befürwortet die Aufnahme, weil diese vorwiegend mit der Lohnsteuerprüfung befaßten Spitzenbeamten des mittleren Dienstes eindeutig zur Großgruppe der im Außendienst eingesetzten Prüfbeamten der Steuerverwaltung gehören.

Die Aufnahme der **Sachgebietsleiter** des gehobenen Dienstes im **Steuerprüf- und Steuerverwaltungsdienst** wird vom Finanzausschuß für erforderlich gehalten, weil eine Nachprüfung der Auswirkungen der für den gehobenen Justizdienst und für den gehobenen Dienst der allgemeinen und inneren Verwaltung vorgeschlagenen Überschreitungen ergeben hat, daß eine solche Ergänzung im Bereich der Steuerverwaltung zur Herstellung einer strukturellen Gleichgewichtigkeit zwischen den Verwaltungen wohl notwendig ist.

Der Finanzausschuß ist weiter der Auffassung, daß der Begriff „Hauptsachbearbeiter“ in den **technischen Verwaltungen** durch den Zusatz „technische“ ergänzt werden sollte, weil eindeutig zum Ausdruck kommen muß, daß hier ausschließlich herausgehobene technische Aufgaben, wie bauleitende oder technisch koordinierende, nicht aber Verwaltungsfunktionen gemeint sind.

Der vom Innenausschuß vorgeschlagene Schlüssel für **Programmierer** — 45 v. H. in der Besoldungs-

- (A) gruppe A 11 — wird den heute bereits anerkannten Bewertungen für diese Funktionsgruppe nicht gerecht. Dem auf Einzelermittlungen des Arbeitskreises der Länder für Besoldungsfragen beruhenden Vorschlag folgend schlägt der Finanzausschuß deshalb vor, für Programmierer 10 v. H. in A 13, 20 v. H. in A 12 und 50 v. H. in A 11 vorzusehen.

Der Innenausschuß hat schließlich empfohlen, für **Spitzenbeamte des mittleren Dienstes** durch die Bundesregierung prüfen zu lassen, ob eine geeignete Abgrenzung gefunden werden kann. Der Finanzausschuß hält die vom Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen ermittelte Formulierung mit einer kleinen Abweichung für geeignet, um die für diesen Funktionsbereich notwendige Überschreitung der Obergrenzen abzusichern.

Übereinstimmung ergibt sich sodann in der Aussage über die Rückwirkungen der Herausnahme von Funktionsgruppen auf die weiter nach den allgemeinen Obergrenzen zu schlüsselnden Beamtengruppen. Der Vorschlag des Finanzausschusses in § 2 des Entwurfs einer Rechtsverordnung deckt sich mit der vom Innenausschuß zu dieser Frage gegebenen Erläuterung.

Übereinstimmung — von technischen Details in der Darstellung abgesehen — ergibt sich schließlich auch in den Vorschlägen der beiden Ausschüsse für Obergrenzen in den Bereichen des **Polizeivollzugsdienstes**, des **Gerichtsvollzieherdienstes** und des **Amtsanwaltsdienstes**. Allerdings empfiehlt der Finanzausschuß, die Innenminister um vordringliche Bemühungen zur **Vereinheitlichung der Polizeiorganisationen** zu bitten. Denn für eine bundeseinheitliche Polizeibesoldung ist es wegen der notwendigen Beziehungen zum Amtsinhalt, von der Vor- und Ausbildung einmal abgesehen, unabdingbar, grundsätzlich übereinstimmende organisatorische Strukturen zu schaffen, an denen es zur Zeit fehlt.

Unter Hinweis auf die weiteren vom Finanzausschuß gemachten Beschlußvorschläge möchte ich nun zuerst noch ein Wort zu den Auswirkungen der bisher erläuterten Vorschläge sagen, bevor ich auf den zwischen unseren Ausschüssen kontroversen Punkt der Gesetzesänderungen zu sprechen komme.

Wie bereits eingangs erwähnt, soll diese Rechtsverordnung dazu beitragen, der weiteren Vereinheitlichung des Besoldungsrechts zu dienen. Wenn wir dies hinsichtlich der Bewertung der angesprochenen Funktionsgruppen erreichen und gleichzeitig in einem ersten Schritt dazu beitragen, daß verzerrte Strukturen vorsichtig entzerrt werden, so sollte von uns der nicht vermeidbare **Mehraufwand** akzeptiert werden. Diesen Mehraufwand können wir zur Zeit nur grob schätzen. Er wird in den Ländern unterschiedlich sein, je nachdem, wie weit die zu den Funktionsgruppen gehörenden Beamten bereits den vorgeschlagenen Bewertungsstand erreicht oder noch nicht erreicht haben. Wir glauben aber sagen zu können, daß die Kosten rund ein Viertel vom Hundert des Besoldungsaufwands der Länder oder rund 75 Millionen DM für alle Länder nicht übersteigen dürften. Meine Damen und Her-

ren, dieser Mehraufwand ist angesichts der Finanzlage der Länder und der Ausgabenkürzungen erfordernden konjunkturellen Entwicklung eine ernste Sache. Da die Bundesregierung aber für ihren Bereich noch ein gutes Stück Arbeit zu leisten hat, um diesen Ländervorschlag zu ergänzen, bevor wir uns abschließend mit dieser Verordnung zu befassen haben, empfiehlt der Finanzausschuß unter Abwägung aller Gesichtspunkte, die Rechtsverordnung zum 1. Januar 1972 in Kraft treten zu lassen. (C)

Damit kann ich nun zum letzten und politisch wichtigsten Punkt meines Berichts kommen. Es geht um den **Widerspruch des Finanzausschusses** gegen die vom Innenausschuß empfohlenen **Gesetzesänderungen**. Lassen Sie mich bitte voranstellen, daß in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen die Federführung für das Besoldungsrecht bei den Finanzministern liegt, die demnach im Finanzausschuß des Bundesrates ein legitimes Mitspracherecht in allen Besoldungsdingen beanspruchen können und müssen. Die Bitte des Bundestages an den Bundesrat, im Zusammenhang mit den Vorschlägen für diese Rechtsverordnung gegebenenfalls auch Vorschläge für Gesetzesänderungen zu machen, erfordert zuerst eine Entscheidung über die Frage, ob in diesem Zeitpunkt überhaupt schon Änderungen des neuen Bundesbesoldungsrechts angeregt werden sollen oder können — wenn nicht sogar — dürfen.

Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß der Bundesrat von Vorschlägen zu Gesetzesänderungen im Besoldungsrecht im jetzigen Zeitpunkt Abstand nehmen muß. Die soeben erst erreichte Basis für die Besoldungsvereinheitlichung ist schmal genug. Auch ohne Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen sind wir von problematischen und drängenden Sachfragen in fast allen Bereichen des öffentlichen Dienstes umgeben. Wir wissen um die noch nicht gelösten Fragenkomplexe im Schul- und Hochschulbereich. Wir kennen die Vorstellungen der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, der Steuer- und Verwaltungsjuristen, der Ärzte, der Ingenieure, der Chemiker, der Physiker, der Rechtspfleger, der Steuerbeamten und der Techniker sowie der Verwaltungsbeamten praktisch aller übrigen Kategorien. Wir müssen auch die Belange des Bundes und die Rückwirkungen auf seine Beamten sehen, denn der Bundesrat hat bei allen Besoldungsmaßnahmen die Mitverantwortung zu tragen. (D)

Ob angesichts dieser Gesamtsituation die besoldungsrechtlichen Anliegen der Länderpolizeien einen solchen Vorrang haben, wie es der Innenausschuß glaubt vertreten zu müssen, vermag der Finanzausschuß nicht einzusehen. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß die mit den neuen Obergrenzen verbundenen erheblichen Verbesserungen für die Polizei im derzeitigen Stadium der Besoldungsneuregelung als Fortschritt anerkannt und bewertet werden sollten. Dasselbe erwarten wir von den Verwaltungs-, Steuer-, Justiz- und den technischen Beamten.

(A) Der als Junktum zu verstehende Vorschlag des Finanzausschusses, im Falle der Annahme von Vorschlägen des Innenausschusses für Gesetzesänderungen auch den weitergehenden Vorstellungen des Finanzausschusses zu folgen, soll Ihnen verdeutlichen, welche Verantwortung für das Ganze in dieser Frage bei uns liegt.

In erster Linie ist der Finanzausschuß dafür, der Bundesrat möge zur Zeit von Vorschlägen für Gesetzesänderungen Abstand nehmen. Ich bitte Sie, die Vorschläge des Finanzausschusses zum Beschluß zu erheben.

Vizepräsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Mitberichterstatler.

Meine Damen und Herren, der bisherige Vorsitzende des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, Herr Kollege Schlegelberger, hat Ausführungen zu den Vorschlägen zum vorliegenden Problemkreis gemacht; sie werden als Anlage zu Protokoll *) gegeben. Ich setze Ihr Einverständnis voraus.

Der Präsident, Herr Kollege Koschnick, hat in seiner Eigenschaft als Bürgermeister von Bremen ebenfalls eine Erklärung abgegeben, die auch zu Protokoll **) gegeben wird. Außerdem gibt Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger eine Erklärung zur Abstimmung zu Protokoll ***).

(B) Ich gehe im ersten Komplex, der nicht Gesetzesänderungen betrifft, bei der Abstimmung von den Empfehlungen des Innenausschusses aus. Das bedeutet, daß der Ihnen vorliegende Fahrplan eine Änderung erfährt, was Ihre besondere Aufmerksamkeit verdient. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Demgemäß rufe ich in Drucksache 269/71 unter II, Abschnitt A die Empfehlungen Ziff. 1 a, b und c zur Abstimmung auf. Wer diesen Empfehlungen zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir sind uns ferner darüber einig, daß die Empfehlungen des Innenausschusses durch Empfehlungen des Finanzausschusses ergänzt werden können, soweit für sie nach dieser Abstimmung noch Raum ist.

Dies vorausgeschickt, rufe ich nunmehr die Empfehlung des Finanzausschusses unter I § 1 Ziff. 1 e auf.

(Zuruf: d und e!)

— Ziff. 1 d wird zurückgestellt. Es geht um Ziff. 1 e, die bei Annahme in, wie wir es nennen können, Prosaform umzuformulieren wäre. Wer § 1 Ziff. 1 e mit dieser Maßgabe zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Wir müssen auszählen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nunmehr rufe ich den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 269/2/71 auf. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

*) Anlage 2

**) Anlage 3

***) Anlage 4

(C) Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 2 auf Seite 9 unter II der Ausschlußempfehlungen und den Antrag von Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 269/4/71. Herr Kollege Posser, sind wir uns darüber klar?

Dann rufe ich Ziff. 3 unter II der Ausschlußempfehlungen auf Seite 10 auf. Wer Ziff. 3 mit dem Klammerzusatz zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe nunmehr den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 269/3/71 auf. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über die Ziffern 4 und 5 der Ausschlußempfehlungen.

Ich rufe Ziff. 6 unter II der Ausschlußempfehlungen auf Seite 11 auf. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich lasse dann über § 1 Ziff. 6 unter I auf Seite 5 der Ausschlußempfehlungen abstimmen. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann rufe ich den Antrag Hamburgs auf Drucksache 269/1/71 unter II auf. Wer dem Antrag Hamburgs zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Wir kommen dann zur Abstimmung über § 1 Ziff. 7 auf Seite 5 der Drucksache 269/71 und ferner über die zurückgestellte Empfehlung unter § 1 Ziff. 1 d auf Seite 3. Ich lasse zunächst über Ziff. 7 auf Seite 5 abstimmen. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Wir stimmen dann über die zurückgestellte Empfehlung Ziff. 1 d auf Seite 3 ab. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir kommen zu II Abschnitt B auf Seite 12 der Drucksache 269/71. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen. Damit erübrigt sich die Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses unter § 3 auf Seite 6.

Ich lasse nunmehr über die Empfehlung des Finanzausschusses unter § 4 auf Seite 6 abstimmen, die bei Annahme in Prosa zu fassen wäre. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nunmehr stelle ich die Erläuterungen sowohl zu den Empfehlungen unter II als auch zu denen unter I, soweit sie den angenommenen Empfehlungen entsprechen, zur Abstimmung. Sind wir uns darüber einig, meine Damen und Herren?

(Hellmann: Bitte abschnittsweise!)

— Dann müssen wir in den Unterlagen nachschlagen. Einen Augenblick Geduld! Herr Kollege Hellmann, können Sie einen Vorschlag machen, wie Sie das Abstimmungsverfahren wünschen? Was heißt „abschnittsweise“? Wie soll das vor sich gehen?

(Hellmann: Ich bitte, über die Erläuterungen abschnittsweise abzustimmen!)

(A) — Nach meinem Vorschlag, Herr Kollege Hellmann, kommt eine Zustimmung zu den Erläuterungen nur in Frage, soweit sie den bisher angenommenen Empfehlungen entsprechen. Das hatte ich als Prämisse genannt. Sind Sie einverstanden, wenn ich in dieser Form abstimmen lasse? — Das ist der Fall. Wer den Erläuterungen unter dieser Voraussetzung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr die **Vorschläge zu Gesetzesänderungen** unter III auf den Seiten 15 ff. der Drucksache 269/71 auf. Diesen Vorschlägen widerspricht der Finanzausschuß. Werden überhaupt Vorschläge zu Gesetzesänderungen gemacht? — Wie sollen wir uns hier verhalten, meine Damen und Herren? — Sollen wir eine Grundsatzentscheidung treffen?

(Zuruf: Einzelabstimmung!)

— Ich meine, wir sollten zunächst einmal im Grundsatz darüber abstimmen, ob die Vorschläge zu Gesetzesänderungen unter III an die Regierung weitergegeben werden sollen oder nicht. Wir müssen uns doch im Grundsatz einigen. Wer stimmt zu, daß die Vorschläge zu Gesetzesänderungen unter III in der Drucksache 269/71 angenommen und weitergegeben werden?

(Osswald: Wir müssen hier einzeln abstimmen!)

(B) — Mein Vorschlag ging dahin, daß wir uns auf dem Wege der Abstimmung zunächst einmal grundsätzlich darüber einigen, was mit diesen Vorschlägen zu Gesetzesänderungen geschehen soll. In einer Grundsatzabstimmung könnte festgestellt werden, ob wir diese Vorschläge zur Kenntnis nehmen und dann weiterleiten wollen, ohne daß wir sie uns zu eigen machen.

Ist das Haus damit einverstanden, daß wir so verfahren? — Es erhebt sich kein Widerspruch.

(C) Wer der Auffassung ist, daß die Vorschläge zu Gesetzesänderungen **als Material weitergegeben** werden, ohne daß der Bundesrat im Augenblick eine Stellungnahme dazu abgibt oder sie sich zu eigen macht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Meine Damen und Herren, mit dieser Grundsatzentscheidung bin ich am Ende des Abstimmungskataloges angelangt.

Wenn wir der Auffassung sind, daß die zahlreich eingegangenen **Petitionen** damit **als erledigt anzusehen** sind, wäre das hier festzustellen. — Gegen diese Feststellung erhebt sich kein Widerspruch.

Der Bundesrat erwartet nunmehr von der Bundesregierung die alsbaldige Vorlage der Rechtsverordnungen unter Berücksichtigung unserer Vorschläge. Das Sekretariat wird beauftragt, die sich aus der Abstimmung ergebenden redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Ich bin gebeten worden, klarzustellen, daß auch die Empfehlungen des Finanzausschusses **als Material weitergegeben** werden. — Damit ist auch das sichergestellt.

Meine Damen und Herren, damit hätten wir diesen schwierigen Punkt, wie ich hoffe, gut abgewickelt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die **nächste Sitzung** des Bundesrates am Freitag, dem 9. Juli 1971, wegen der umfangreichen Tagesordnung bereits um 9.00 Uhr beginnt. Die Vorbesprechung ist für 8.30 Uhr angesetzt. (D)

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 10.56 Uhr).

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 367. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlage 1

Umdruck 7/1971

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 368. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 4. Juni 1971, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 5

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über den Luftverkehr (Drucksache 255/71).

II.

zu den Gesetzentwürfen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 8

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. September 1968 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (Drucksache 202/71);

(B) Punkt 9

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen und zur Durchführung der Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik sowie über weitere Maßnahmen zur Regelung der Seefischerei — Seefischeret-Vertragsgesetz 1971 — (Drucksache 201/71);

Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. März 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherter Urans (Drucksache 219/71).

III.

zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 13

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 218/71, Drucksache 218/1/71).

IV.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 14

... Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Honig (Drucksache 220/71);

Punkt 15

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Eiern aus dem Vereinigten Königreich (Drucksache 207/71);

Punkt 16

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klautentieren und Fleisch aus Italien (Drucksache 208/71);

Punkt 18

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungs-Verordnung GüKG) (Drucksache 192/71).

V.

die Neufassung des § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes zu bestätigen:

Punkt 19

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes (Drucksache 239/71). (D)

VI.

dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die erbetene Entlastung zu erteilen:

Punkt 20

Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1969 — Einzelplan 20 — (Drucksache 232/71).

VII.

entsprechend den Anträgen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 22

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds für den Kohlenbeirat beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 170/71).

VIII.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 23

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 254/71).

(C)

(A) Anlage 2

**Ausführungen des bisherigen Vorsitzenden
des Innenausschusses, Minister Dr. Schlegelberger**
(Schleswig-Holstein)

zu Punkt 11 der Tagesordnung

Die Vorschläge des Innenausschusses zu den Verordnungen gemäß § 5 und § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes liegen in der Niederschrift dieses Ausschusses vor. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache darf ich zunächst einige Vorbemerkungen machen.

I.

1. Ich meine, im Namen all derer zu sprechen, die an der Erarbeitung der Vorschläge beteiligt waren, wenn ich zunächst hervorhebe, daß die Erarbeitung der Vorschläge bei allen Beteiligten ein nicht unbeträchtliches Unbehagen verursacht und hinterlassen hat. Dies beruht auf dem ungewöhnlichen Verfahren, das bei diesen beiden Rechtsverordnungen eingeschlagen worden ist. Die Tatsache, daß der Bundesrat, gleichgültig ob aus eigenem Antrieb oder auf Wunsch des Bundestages, der Bundesregierung Vorschläge zu einer Rechtsverordnung des Bundes unterbreitet, entspricht nicht dem von der Verfassung vorgesehenen Verfahren, bei dem die Bundesregierung als Verordnungsgeber das erste Wort hat und damit die Verantwortung für die Vorschläge zu übernehmen hat. Das in diesem Falle gewählte Verfahren ist geeignet, diese Verantwortung, die nach der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungswesen auf den Bund eindeutig bei der Bundesregierung liegt, zu verwischen. Es liegt mir daher daran, hier deutlich zu machen, daß die Vorschläge des Bundesrates, wenn sie hier übernommen werden, nur erste Gedankengänge sein können. Sie entbinden die Bundesregierung in keiner Weise von ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung. Sie befreien die Bundesregierung auch nicht davon, ihre eigene Konzeption zu entwickeln, bei der die Vorschläge des Bundesrates nur Anregungen darstellen können. Es darf auf keinen Fall geschehen, daß die Bundesregierung sich unter Berufung auf Vorschläge des Bundesrates ihrer eigenen Verantwortung entzieht. Der Bundesrat muß sich daher insbesondere auch vorbehalten, zu den Verordnungsentwürfen der Bundesregierung im anschließenden Rechtsetzungsverfahren auch in den Punkten erneut Stellung zu nehmen, die jetzt Gegenstand seiner Anregungen sind.

2. Das Ungewöhnliche der Arbeit des Innenausschusses kam nicht nur in dem besonderen Verfahren zum Ausdruck, sondern auch in dem besonderen Zeitdruck, unter dem die Arbeit stand. Das 1. Besoldungsvereinheitlichungs- und -neuregelungsgesetz datiert vom 18. März 1971. Es war unmöglich, die Vorschläge bis zu dem zunächst in Aussicht genommenen Termin des 1. Mai 1971 zu erarbeiten. Der Innenausschuß ist daher dankbar für die Verlängerung dieser Frist auf den 14. Mai 1971. Gleichwohl

bedeutet auch dieser Termin, daß die Arbeit unter erheblichem Zeitdruck stand. Dieses bitte ich bei der Würdigung der Ergebnisse unbedingt zu berücksichtigen. — Es gehört zu unserem üblichen Auftrag, Tag für Tag in den Zeitungen die Kritik an dem Verfahrenstempo nachzulesen. Weder der Bundesrat in seiner Gesamtheit noch der Innenausschuß hat es nötig, sich hier forcieren zu lassen. Im übrigen wirkt es bei jenen peinlich, die eigentlich wissen müßten, daß die Probleme erst in der Verordnung entstanden sind.

3. Die Arbeit des Innenausschusses wurde ferner dadurch erschwert, daß der Gesetzgeber bei der Formulierung seiner Ermächtigungen für die Rechtsverordnungen sich einer ganzen Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen bedient hat, deren präziser Inhalt weder bei Erlaß des Gesetzes noch heute genau erfaßbar ist. Ich darf in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Begriffe „Funktionsgruppe“ und „sachgerechte Bewertung“ hinweisen.

4. Eine weitere Schwierigkeit bei der Erarbeitung von Vorschlägen liegt darin, daß bis jetzt keine allgemein gültigen Maßstäbe für die Bewertung von Ämtern und Dienstposten vorhanden sind. Die Arbeiten auf dem Gebiet, die die Bundesregierung begonnen hat, sind in keiner Weise abgeschlossen. Das Fehlen allgemein gültiger Maßstäbe für die Bewertung von Ämtern und Dienstposten macht es sehr problematisch, überhaupt Vorschläge für die Heraushebung besonderer Gruppen zu machen. Die Bemühungen um eine gerechte Beurteilung der einzelnen Gruppen werden zusätzlich dadurch erschwert, daß von seiten einiger Beamtengruppen eine Selbsteinschätzung vorliegt, die einer objektiven Betrachtung nicht standhält. Würde man diesen zutage getretenen Forderungen in allzu weitem Umfang folgen, könnte und wird dies zu einer Zersplitterung des Besoldungsrechts in rivalisierende Gruppen und Grüppchen führen. Der gerade begonnene erste Schritt einer Vereinheitlichung des Besoldungswesens könnte auf diesem Wege in Gefahr geraten, wieder zu scheitern.

Bei dieser Sachlage kann es der Ausschuß nicht ausschließen, daß über die von ihm erarbeiteten Vorschläge hinaus möglicherweise noch berechnete Anliegen kleinerer Beamtengruppen vorliegen. Diese Gruppen haben sich möglicherweise wegen ihrer geringen Zahl kein Gehör verschafft und sind durch die Eilbedürftigkeit der Ausschußberatungen sowie durch das Fehlen von Grundlagen seiner Arbeit nicht berücksichtigt worden. Es muß Aufgabe des weiteren Rechtsetzungsverfahrens sein, hierauf noch besonders zu achten.

5. Es kommt hinzu, daß sich das gesamte Ausbildungs- und Fortbildungswesen im Augenblick in einem Übergangsstadium befindet. Ich darf in diesem Zusammenhang auf das Problem der Einführung von Fachhochschulen im Bereich der Verwaltung hinweisen. Die zur Zeit bestehende Ungewißheit, wohin das Aus- und Fortbildungswesen des öffentlichen Dienstes sich entwickeln wird, schließt auf Dauer gerichtete und abschließende Vorschläge über die Heraushebung besonderer Gruppen aus. Solche

(A) Vorschläge können nur vorläufiger Art sein und auf dem gegenwärtigen Stand der Aus- und Fortbildung fußen. — Wir sollten uns keiner Illusion hingeben: dieser ersten Verordnung werden noch viele andere Verordnungen folgen.

6. Der unbefangene Beobachter mag bei der Lektüre des Beschlusses des Bundestages zur Frage der Verordnungen nach § 5 und § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes den Eindruck gewinnen, daß der Bundestag von sehr weitgehenden Vorstellungen über Sonderregelungen zugunsten einzelner Beamtengruppen ausgegangen ist. In einem Gegensatz hierzu steht der Beschluß des Bundesrates vom 12. März 1971. In diesem Beschluß hat der Bundesrat seine Auffassung bekräftigt, daß die mit der Grundgesetzänderung und dem 1. BesVNG erstrebte Besoldungsvereinheitlichung nicht zu erreichen ist, wenn vor einer Neuordnung des Laufbahnrechts bzw. vor Neuschaffung eines einheitlichen Systems der Dienstpostenbewertung bisher gleich bewertete Beamtengruppen unterschiedlich eingestuft würden. Der Innenausschuß hat sich bei der Erarbeitung seiner Vorschläge im Rahmen dieses Beschlusses des Bundesrates gehalten.

(B) 7. Es hätte die Arbeiten des Innenausschusses sehr erleichtert, wenn die Bundesregierung ihre eigenen Vorstellungen zu den Verordnungen nach den §§ 5 und 53 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie für etwaige Gesetzesänderungen zugunsten einzelner Beamtengruppen parallel mit dem Innenausschuß erarbeitet hätte. Dies gilt sowohl für die Vorstellungen der Bundesregierung für die Bundesbeamten wie auch für die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bereich der Beamten der Länder und Gemeinden. Da die Bundesregierung sich bisher jeglicher Stellungnahme enthalten hat, konnte eine Abstimmung mit ihren Vorstellungen und Überlegungen bisher nicht erfolgen. Der andere Weg wäre m. E. nicht nur zweckmäßiger, sondern auch zeitsparender gewesen. Ich will hoffen, daß diese Haltung der Bundesregierung nicht — oder zumindest nicht allein — von taktischen Gesichtspunkten bestimmt war.

8. Der Innenausschuß hat die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften in zwei Sitzungen zur Ausgestaltung der Rechtsverordnungen eingehend gehört. Dabei darf ich einfügen, daß zunächst eine gewisse Schwierigkeit entstand, welche Rechtsgrundlage für diese Anhörung gelten sollte. Das Beteiligungsrecht, wie es im Bundesbeamtengesetz vorgesehen ist, konnte nicht zur Anwendung kommen. Auf der anderen Seite haben die Spitzenorganisationen mit Recht geltend gemacht, daß ein einfaches Anhören nicht ausreichen würde. Wir haben uns geeinigt, über alle Rechtsbegriffe hinaus dieses von der Sache her zu bestimmen und uns nicht an bestimmte Begriffe zu halten. So ist es eine Art Erörterungstermin geworden, in dem alles Für und Wider eingehend diskutiert worden ist. — Zum Ergebnis der Anhörung verweise ich auf die ausführlichen Niederschriften vom 29. April und 6. Mai 1971. Als besonders hervorzuhebendes Ergebnis der Anhörung ist im Ausschuß der Eindruck geblieben,

daß bei aller Betonung der Forderungen für einzelne Beamtengruppen doch das Verständnis, vielleicht sogar die Sorge zum Ausdruck kam, das System der Besoldungseinheit nicht zu zerstören. Besonders hervorzuheben ist die Sorge, die auch vom Ausschuß geteilt wurde, daß die Hervorhebung besonderer Beamtengruppen nicht dazu führen darf, daß bisher von ihren Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen gleichwertige Beamtengruppen nunmehr einer Ungleichbehandlung hinsichtlich ihrer Beförderungsmöglichkeiten zugeführt werden.

Aus all diesen Gesichtspunkten konnten die Vorschläge des Innenausschusses nur einige wenige Beamtengruppen umfassen. Auch für die vom Innenausschuß erarbeiteten Vorschläge muß ich darauf hinweisen, daß sie in keiner Weise auf die finanzielle Realisierbarkeit geprüft sind, da diese Aufgabe dem Finanzausschuß obliegt. Ferner sind etwaige Auswirkungen auf den Tarifsektor außer Betracht geblieben. Ich glaube, daß wir darauf unser Augenmerk noch besonders richten müssen.

II.

Zu den Vorschlägen des Innenausschusses im einzelnen gebe ich noch folgende kurze Hinweise:

1. Zu der **Rechtsverordnung nach § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes** hält der Innenausschuß nach dem derzeitigen Stand seiner Überlegungen die Berücksichtigung von besonderen Funktionsgruppen in folgenden Bereichen für möglich:

- a) in den Steuerverwaltungen der Länder die Betriebsprüfer;
- b) in den Justizverwaltungen der Länder Rechtspfleger mit bestimmten Aufgaben;
- c) in den allgemeinen und inneren Verwaltungen der Länder bei gehobenen nichttechnischen Beamten solche mit bestimmten Aufsichtsfunktionen;
- d) in den technischen Verwaltungen der Länder die Hauptsachbearbeiter;
- e) in gewissem Umfange Beamte aus dem Programmierbereich.

Für den gesamten Bereich des mittleren Dienstes — und zwar dort, wo er in den Grenzbereich des gehobenen Dienstes ragt — konnte der Innenausschuß bestimmte Funktionsgruppen bei der ihm zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln. Er empfiehlt jedoch, die Bundesregierung zu bitten, diese Frage ihrerseits eingehend zu prüfen und geeignet erscheinende Lösungen in ihre Gesamtkonzeption aufzunehmen.

2. Für die **Rechtsverordnung nach § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes** hat der Innenausschuß besondere Obergrenzen für Beförderungssämter für die Laufbahnen

- a) des Polizeivollzugsdienstes — Schutzpolizei und Kriminalpolizei —,

- (A) b) des Amtsanwaltsdienstes und
c) des Gerichtsvollzieherdienstes
vorgesehen.

3. Der Ausschuß sah sich nicht in der Lage, für weitere Beamtengruppen die Einrichtung einer Sonderlaufbahn vorzuschlagen. Er hielt es jedoch schon jetzt für erforderlich, in einigen Punkten der Bundesregierung **Gesetzesänderungen** nahezu legen. Ich meine die Vorschläge des Innenausschusses aus dem 2. Durchgange des 1. BesVNG zur Frage der Ergänzung der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes durch eine Gruppe, die in der Besoldungsgruppe A 9 eine Zulage in Höhe von 75 v. H. der Differenz der Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 erhalten soll. Außerdem schlägt der Ausschuß vor, Technikerzulagen sicherzustellen für diejenigen technischen Beamten, die vollwertige Funktionen wahrnehmen, aber bis zur Verkündung des Gesetzes infolge besonderer Ausbildungsstruktur ihrer Dienstherrn nicht das Abschlußzeugnis einer Ingenieurschule besitzen.

Schließlich schlägt der Innenausschuß eine Änderung des Artikels II § 16 des 1. BesVNG dahin gehend vor, daß für die Übergangszeit bis zur Neuschneidung der Grundgehaltstabelle neben der sogenannten Polizeizulage die allgemeinen Zulagen gezahlt werden sollen. Der Änderungsvorschlag will ferner den Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Polizeizulage klarer bestimmen.

Bei dieser Gelegenheit darf ich mir den Hinweis erlauben, daß gerade durch die Bundesregierung die mühsam errungene Vereinheitlichung im Bereich des Zulagewesens der Polizei dadurch erheblich gefährdet wird, daß über pauschalierten Aufwendersatz neben allgemeinen Zulagen die Bediensteten des Bundeskriminalamtes, also einer Polizeidienststelle, über die Polizeibeamten der Länder erheblich hinausgehoben werden. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit einer personellen Erweiterung des Bundeskriminalamtes scheint mir dieser Weg, einen besonderen finanziellen Anreiz zu schaffen, nicht angemessen zu sein. Ich sehe die Gefahr, daß sich einzelne Länder diesem Weg anschließen werden. Es wird daher nötig sein, daß Bund und Länder einheitliche Grundsätze auch für den Aufwendersatz, der nach § 22 BBesG möglich ist, erarbeiten.

Der Innenausschuß schlägt dem Bundesrat daher eine Entschließung zur weiteren Vereinheitlichung des Zulagewesens und schließlich des Aufwendersatzes gemäß § 22 BBesG für die Beamten der Sicherheitsorgane von Bund und Ländern vor.

Neben dieser Frage wird der Bundesregierung für die weitere Gesetzgebung empfohlen, die Frage der Gleichbehandlung der Beamten der Berufsfeuerwehr und bei den Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der Zulagen mit der Polizei zu prüfen. Schließlich hält es der Innenausschuß für geboten, den Polizeivollzugsbeamten, die gleichzeitig die Voraussetzungen für die Techniker- oder Programmierzulage erfüllen, in gewissem Umfange diese besonderen Zulagen zu erhalten und nicht aufzehren zu lassen.

III.

Abschließend möchte ich noch einen Gedanken ansprechen, der nach meiner Meinung bei unserer Überlegung auch heute nicht ungesagt bleiben sollte. Der Innenausschuß hat bewußt davon abgesehen, Vorschläge auch für den Bundesbereich zu unterbreiten. Er weist jedoch darauf hin, daß die Vorschläge für den Bundesbereich ohnehin nach Zuleitung der Verordnungsentwürfe an den Bundesrat geprüft werden. Der Bundesrat als Verfassungsorgan wird sich bei dieser Gelegenheit auch seiner Verantwortung gegenüber den Bundesbeamten bewußt sein müssen. Ich denke hier ganz besonders an das Kapitel der Beamten der Bundespost, weil ja der Bundesrat hierzu sehr eingehend Stellung genommen hat.

Um der Klarheit willen weise ich ferner darauf hin, daß der Innenausschuß davon abgesehen hat, besondere Belange des Kommunalbereichs zu erwähnen, weil hier bereits die Ermächtigung des § 53 Abs. 6 BBesG den Ländern Gelegenheit zu etwa erforderlichen Ausgleichen bei den Obergrenzen gibt.

Schließlich ist noch anzumerken, daß der Innenausschuß für die Laufbahn des höheren Dienstes keinen Vorschlag unterbreitet, weil er hier zunächst die Auswirkungen der erheblichen Verbesserung der allgemeinen Obergrenzen des § 5 Abs. 6 BBesG abzuwarten für richtig hält.

Ich darf noch einiges Grundsätzliche in vier kurzen Anmerkungen hinzufügen, die ich als Gedankensplitter zu betrachten bitte. (D)

Die Arbeit an der Besoldungsverordnung, aber überhaupt das ganze Verfahren in der Regelung der Besoldung zeigt deutliche **Strukturmängel im gesamten staatlichen Bereich** auf, die wir sehr ernsthaft beachten sollen; es wird hier nur in einem relativ kleinen Bereich deutlich.

1. Ich darf noch einmal wiederholen: in diesem Bereich der Besoldung haben nun glücklich drei verschiedene Gesetzgeber mitgewirkt — in der zeitlichen Reihenfolge: der Bundestag, der Bundesrat und schließlich die Bundesregierung. Das bedeutet, daß die Einheitlichkeit in der Maßstabsetzung — das ist ja die Aufgabe des Gesetzgebers — von Anfang an bedroht ist. Die Gesetzgebung wird in bezug auf eine einheitliche Materie in einer Hand bleiben müssen — auch dann, wenn es sehr unpopulär ist. Die Nichtausübung eines verfassungsrechtlich übertragenen Rechts, wie es durch die Bundesregierung eben leider geschehen ist, stellt einen Autoritätsschwund dar und setzt zugleich diesen Prozeß fort. Wenn Gesetzgebung legalisierte Macht ausübt, so meine ich, daß jeder Mißbrauch schädlich ist — nicht nur im Übermaß, sondern auch im Untermaß, und dieses ist hier geschehen.

2. Die Aufgliederung der Beamten in Funktionsgruppen, wie es uns nach dem Gesetz aufgegeben war, kann noch unübersichtbare Konsequenzen haben. Sie führt zu einer Aussplitterung des Beamtentums, zu einer Auflösung der von uns allen doch noch

(A) erstrebten Besoldungseinheit und wird zu einer in-
neren Lösung auch der Beamtenchaft von ihrem
Auftrag — nämlich, daß sie der Gesamtheit ver-
pflichtet sind — führen. Was heißt „Funktions-
gruppe“ in der Praxis? Funktionsgruppe wird in der
Praxis bedeuten, daß andere Maßstäbe gesetzt wer-
den. Nicht mehr der Maßstab des Verhältnisses zum
Staat wird entscheidend sein, sondern der Vergleich
der Wertigkeit der verschiedenen Funktionsgrup-
pen und die immer mehr um sich greifende Methode,
sich selbst einzuschätzen und dabei zugleich sich
natürlich zu überschätzen, sowie allein finanzielle
und wirtschaftliche Faktoren — nämlich, was diese
Gruppen für Finanz und Wirtschaft bedeuten —
werden die Eingruppierung bestimmen. Am Ende
einer solchen Entwicklung wird eine Tarifautonomie
der Gruppen stehen. Die Konsequenzen möge jeder
dabei bedenken.

3. Jede Besoldungsregelung, gleichgültig ob im
Gesetz oder im Verordnungswege, wird Stückwerk
bleiben, solange neben der Sicherung des finan-
ziellen Status der Beamtenchaft und der gerechten
Ausgewogenheit der Dienstpostenbewertung nicht
auch endlich eine dritte Komponente sichtbar wird:
nämlich die Profilierung dessen, was eigentlich der
Dienstherr der Beamten darstellt. Das ganze ist eben
nicht nur ein finanzielles, sondern auch — und ich
darf sagen, in erster Linie — ein staatspolitisches
Problem, das wir weder mit Zuständigkeitsrege-
lungen noch mit Besoldungsvergünstigungen lösen
werden. Wer bei der heutigen Marktlage sich ent-
schließt, im öffentlichen Dienst tätig zu werden, der
will eben nicht irgendeinen Job eingehen, sondern
der will den Dienst; diesen Dienst trägt er nicht
irgendeiner Gesellschaft an — dieses unverbind-
liche Wort, worunter sich jeder etwas anderes vor-
stellt —, sondern er trägt ihn dem Staat an, der nach
unserem deutschen Sprachgebrauch eben die Zu-
sammenfassung von Rechten und Pflichten darstellt.

(B)

Wir brauchen sicherlich keinen neuen Hegelianis-
mus; aber wir sollten uns auch vor einem Anti-
Etatismus hüten. Wir sollten die Zeichen der Zeit
erkennen und nicht nur das Vordergründige. Ich
meine, der Ruf nach Stabilität ist nicht nur ein Ruf
nach wirtschaftlicher Stabilität, sondern auch nach
einer Stabilität der staatlichen und öffentlichen Ord-
nung.

4. Für eine Besoldungsneuregelung, für die, wie
auch immer sie aussehen wird, einiges an finan-
ziellen Mitteln aufgebracht werden wird, ist sicher-
lich der heutige Tag der ungeeignetste. Währungs-
und Konjunkturpolitik werden bei der Entscheidung
des Bundesrates ein gewichtiges Wort mitzuspre-
chen haben; daran kann niemand vorbeigehen. Aber
es zeigt zugleich auch, was passiert, wenn eine
Sache, die überreif ist, seit einem Jahr vor uns her-
geschoben wird. Wie sollen wir heute unseren Be-
amten klarmachen, daß hier angesichts dieser neuen
Situation die Fürsorgepflicht noch gewahrt wird?
Besteht nicht die Gefahr, daß bei einem Nein immer
mehr jene Kräfte sich stärken und konzentrieren,
die über die Auflösung und zum Teil auch Lächer-
lichmachung des wichtigen Begriffs der Besoldungs-
einheit und über das Denkmodell einer neuen

Dienstordnung im Grunde genommen den Staats- (C)
dienst in ein unverbindliches Arbeitsverhältnis um-
wandeln und überführen wollen?

Das alles wird bei den Entscheidungen in den
Kabinetten und bei den Entscheidungen im Plenum
des Bundesrates sorgfältig zu bedenken sein.

Ich rede keiner Lobby das Wort. Der Innenaus-
schuß hat sich wirklich bemüht, frei von Ressort-
egoismus objektiv vertretbare Vorschläge für die
Gesamtheit der Beamtengruppen abzugeben.

Und doch fühle ich mich verpflichtet, in dieser
Stunde hier ein besonderes Wort der Polizei zu
sagen; denn hier drohen ernsthafte Gefahren. Ich
bin der letzte, der die Erscheinungsformen, in denen
die Gefahren uns heute offenbar werden, gutheißt.
Aber es ist wichtig zu erkennen, daß wir und der
Staat sich lange Jahre hindurch nicht bewußt ge-
wesen sind, daß Staatswille und Staatsausführung —
die Polizei als die reinste Form der Staatsausfüh-
rung — sich immer mehr entfremden. Es ist notwen-
dig zu erkennen, daß hier der Zusammenhang nicht
gesehen worden ist und daß auch oftmals die Trä-
ger der Staatsausführung nicht die Deckung des
Trägers des Staatswillens gefunden haben.

Von daher wird es notwendig sein, eine neue
Form der Zusammenarbeit zu finden. Dieses wird
nicht von heute auf morgen möglich sein. Diese
Neuordnung ist ein langer Prozeß, weil es ein gei-
stiger Prozeß ist, der nicht mit Kraft geschaffen
werden kann. In der Zwischenzeit wird es aber
darauf ankommen, die Bindungen zwischen Staat
und Polizei wieder zu festigen und dafür zu sorgen, (D)
daß hier nicht ein Vertrauensschwund entsteht.

Es mag pathetisch klingen, aber ich sage es aus
der Erfahrung auch meines Amtes: bei der gege-
benen geografischen Lage und im Schnittpunkt aller
nur möglichen geistigen und politischen Ideologien
ist es wichtig zu erkennen, daß die innere Sicher-
heit unser Schicksal ist.

Anlage 3

Erklärung von Bürgermeister Koschnick (Bremen)

zu Punkt 11 der Tagesordnung

Nachdem der Deutsche Bundestag bei der Verab-
scheidung des 1. Besoldungsvereinheitlichungs- und
neuregelungsgesetzes die Erwartung ausgedrückt
hat, daß der Bundesrat bis 1. Mai 1971 konkrete
Vorschläge für die strukturelle Neuordnung der sog.
Sonderlaufbahnen bzw. herausgehobenen Dienstpos-
ten im öffentlichen Dienst erarbeitet und diese
durch Rechtsverordnung ergänzende Bestandteile
einer einheitlichen Besoldungskonzeption für Bund,
Länder und Gemeinden sein sollten, hat der Innen-
ausschuß des Bundesrates Empfehlungen vorgelegt,
zu denen ich wie folgt Stellung nehme:

- (A) 1. Wenn das Prinzip der Besoldungsvereinheitlichung wirklich ernsthaft verfolgt wird, dann können Sonderregelungen für die einzelnen Laufbahnen und innerhalb der einzelnen Laufbahnen nur insoweit angestrebt werden, als es sich dabei um Vorschläge handelt, die Abweichungen von den generellen Vorschriften über Vorbildung, Ausbildung und spezielle Amts- und Dienstfunktionen beinhalten.
2. Soweit durch Gesetz oder Organisationsentscheidungen Sonderbestimmungen über Vor- und Ausbildung getroffen wurden, ist zu prüfen, ob nicht auch hier bestimmte Vergleichsmaßstäbe gefunden werden können.
3. Es entspricht dem Prinzip der Besoldungsvereinheitlichung, daß bei allen Überlegungen der Versuch unternommen wird, Vergleichspositionen zwischen Bundesbeamten, Landesbeamten und Kommunalbeamten zu finden. Soweit der Bundesrat sich überwiegend nur mit den Regelungen der Landes- und Kommunalbeamten befaßt hat, ist die Bundesregierung aufgefordert, die entsprechenden gleichwertigen Maßstäbe für die Bundesbeamten sicherzustellen.
4. Sonderregelungen sind jedoch kein Mittel für allgemeine Besoldungsverbesserungen, sondern dienen nur einer inneren gerechten, d. h. ausgewogenen Bewertung der unterschiedlichen Laufbahnen im öffentlichen Dienst.
5. In Anbetracht der angespannten Finanzsituation von Bund, Ländern und Gemeinden und unter Beachtung des Prinzips, daß die Harmonisierung und Vereinheitlichung der Beamtenbesoldung nicht in einem Schritt, sondern in Etappen erfolgen wird, ist auch eine abschließende Bewertung aller Sonderregelungen und besonderen Amts- und Dienstfunktionen nur in mehreren Schritten möglich.
- (B) 6. Als besonders vordringlich erachte ich eine Regelung für die Polizei und ihr gleichgestellte oder gleichartige Laufbahnen (z. B. Berufsfeuerwehr u. a.), von Gruppen der Steuerbeamten und der Beamten des technischen Dienstes. Möglicherweise können in diese vorrangigen Regelungen einbezogen werden klar umgrenzte Aufgaben der Rechtspfleger und von Beamten mit Spezialfunktionen, wie etwa der in der elektronischen Datenverarbeitung.
7. Die qualifizierte Bewertung von Dienstposten — seien sie allgemeiner oder besonderer Natur — setzt ein längerfristiges Abstimmungsverfahren voraus, das nicht ohne Ansehen der vergleichbaren Regelungen im Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter möglich ist. Insoweit gibt es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Strukturentscheidungen des Besoldungsrechts und den Merkmalen im Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter.
- (C) 8. In einer Zeit der angespannten Haushaltslage wäre es unredlich, den verschiedenen Wünschen und Forderungen von Gruppen des öffentlichen Dienstes durch Versprechungen entgegenzukommen, die hinterher haushaltsmäßig weder vom Bund noch von den Ländern und Gemeinden realisiert werden können. Aus diesem Grunde muß am Anfang der Überlegungen die Beschränkung auf die dringenden Regelungen und nicht der Vorschlag für eine allgemeine und weitreichende Konzeption stehen.

Anlage 4

Erklärung von Ministerpräsident Dr. Filbinger (Baden-Württemberg)

zu Punkt 11 der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg wird sich bei der Abstimmung über die Vorschläge zur Ausgestaltung der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 6 und § 53 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Stimme enthalten. Die Landesregierung hat sich nicht in der Lage gesehen, innerhalb der für die Vorbereitung zur Verfügung stehenden kurzen Zeit die Auswirkungen der Vorschläge des Innen- und des Finanzausschusses hinreichend zu prüfen. Sie hält im Interesse einer ausgewogenen Regelung noch weitere Erhebungen für notwendig. Es muß insbesondere noch einmal geprüft werden, ob der gehobene Justizdienst und die technischen Verwaltungen in den Vorschlägen der beteiligten Ausschüsse angemessen berücksichtigt sind.

Die Landesregierung muß sich deshalb ihre Stellungnahme zu dem gesamten Komplex vorbehalten.